

Erklärung der 4. Elsterfloßgrabenkonferenz vom 26. März 2025

Im Namen des Fördervereins Elsterfloßgraben e. V. und seiner Mitglieder, Gemeinden, Unterstützer und Freunde des technischen Denkmals Elsterfloßgraben erklären wir:

1. **Ablehnung der Landesposition Sachsen-Anhalts** Die Teilnehmer der Konferenz lehnen die Schlussfolgerungen des am 4. Februar 2025 veröffentlichten Dokuments „*Die Position des Landes zur künftigen Entwicklung des Elsterfloßgrabens*“ entschieden ab. Die in diesem Dokument geäußerte Absicht, den Elsterfloßgraben als Gewässer zu beseitigen, stellt eine faktische Zerstörung eines länderübergreifenden technischen und kulturellen Denkmals dar, das fast über 450 Jahre Bestand hatte.
2. **Verstoß gegen den Denkmal- und Naturschutz** Die geplante Maßnahme widerspricht dem Denkmalschutzrecht aller drei betroffenen Bundesländer (Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen), in denen der Elsterfloßgraben als technisches Denkmal eingetragen ist. Die Beseitigung würde zudem erhebliche Eingriffe in geschützte Landschafts- und FFH-Gebiete darstellen – insbesondere in das Landschaftsschutzgebiet „Floßgraben“ bei Kötzschau (LSG0062MQ) und das FFH-Gebiet „Wiesengebiet westlich Schladebach“ (FFH0284). Dies steht im eklatanten Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 BNatSchG) und der FFH-Richtlinie der EU.
3. **Rechtsprüfung und mögliche Klageverfahren** Wir fordern eine unverzügliche juristische Überprüfung der Zulässigkeit der geplanten Gewässerbeseitigung durch die Landesregierungen in Bezug auf:
 - Denkmalrecht (§§ 2–10 DSchG LSA und entsprechender Landesgesetze in Sachsen und Thüringen)
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - Wasserhaushaltsgesetz (§§ 6, 28 WHG)
 - Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
 - FFH- und Vogelschutzrichtlinie (92/43/EWG & 2009/147/EG)

Sollten rechtliche Verstöße vorliegen, behalten wir uns vor, mit Unterstützung von Umweltverbänden, Denkmalschutzinitiativen sowie betroffenen Gemeinden den Klageweg zu beschreiten – einschließlich einer Beschwerde bei der EU-Kommission sowie bei der UNESCO aufgrund der Aberkennung von Schutzstandards für ein immaterielles Kulturerbe.

4. **Verantwortung der Landesregierung Sachsen-Anhalt** Wir fordern den Landtag und die Landesregierung Sachsen-Anhalts auf, klarzustellen, ob die Position der Fachreferate und Landesbehörden zur Beseitigung des Floßgrabens ihrer politischen Auffassung entspricht. Diese Antwort erwarten wir spätestens im Vorfeld der Landtagswahl 2026. Ein Schweigen werten wir als Zustimmung zur denkmalrechtlichen und ökologischen Auslöschung eines bedeutenden Kulturguts.

5. **Verhinderung der Fördermittelblockade** Die strukturelle Blockade von Fördermaßnahmen durch Eigentumsvorbehalt des Landes darf nicht länger dazu führen, dass Kreise, Gemeinden oder der Förderverein genötigt werden sollen, Fördermittel für Revitalisierungsprojekte zu beantragen. Hier fordern wir ein *landesgeführtes Sonderprogramm* zur schrittweisen Revitalisierung des Floßgrabens.
6. **Einbindung neutraler Gutachter** Die bislang als Begründung herangezogenen Dokumente (u. a. Gesamtkonzept Weiße Elster, Mindestabflussberechnungen) sind durch unabhängige und neutrale Fachplanungsbüros hinsichtlich ihrer Plausibilität, Aktualität und Zielausrichtung zu überprüfen. Die Interessenkollision bei Landesbehörden, die selbst Partei sind, ist offenkundig.
7. **Klares kommunales Bekenntnis** Die überwiegende Mehrheit der betroffenen Kommunen – Crossen an der Elster, Wetterzeube, Zeitz, Elsteraue, Elstertrebnitz, Pegau, Lützen, Leuna, Bad Dürrenberg – haben sich mit Beschlüssen ihrer Räte eindeutig für den Erhalt des Elsterfloßgrabensystems ausgesprochen. Wir bitten diese Gemeinden, sich einer Beseitigung des Gewässers und der damit verbundenen finanziellen Belastung für kommunale Haushalte zu widersetzen.
8. **Verpflichtung zur schrittweisen Sanierung** Wir fordern ein technisch und ökologisch verantwortbares Konzept zur abschnittsweisen Sanierung und Wiederbespannung des Elsterfloßgrabens – insbesondere unter Berücksichtigung von innovativen Wasserführungssystemen, um Flora, Fauna, Mikroklima und touristische Potenziale zu schützen. Dazu sind Steuerungsmechanismen zu entwickeln, um bei Niedrigwasser oder Instandhaltungsarbeiten kein Leerlaufen zu verursachen, sondern temporär für kurze Zeit mit weniger Wasser auszukommen.
9. **UNESCO-Anerkennung und Europäische Kulturroute** Die Aberkennung faktischer Schutzniveaus für ein von der UNESCO als *immaterielles Kulturerbe* anerkanntes Kulturgut (Flößerei) stellt einen gravierenden kulturpolitischen Rückschritt dar. Ebenso wird die Integration des Floßgrabens in die *Europäische Route der Industriekultur* und dessen Relevanz im *Regionalen Entwicklungsplan Halle* ignoriert. Diese Vernachlässigung widerspricht auch internationalen und nationalen Verpflichtungen.

Fazit und Ausblick:

Wir fordern die Einhaltung des geltenden Rechts, die Anerkennung des kulturellen Erbes und den sofortigen Stopp aller Schritte, die zur Beseitigung des Elsterfloßgrabens führen. Der Förderverein Elsterfloßgraben e. V. wird alle juristischen, politischen und medialen Mittel ausschöpfen, um dieses europaweit bedeutende Kulturdenkmal zu erhalten.



Kötzschau, März 2025

Dr. Frank Thiel (Vorsitzender des Fördervereins Elsterfloßgraben e.V.)
Im Namen der 48 Erstunterzeichnenden dieser Resolution